



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 26

6. Januar 2016

Nummer 1

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
- Genehmigung des Landesverwaltungsamtes der Ergänzung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 25.09.2014	01
- Nutzungsartenänderung nach § 8 WaldG LSA in Langensalzwedel	03
- Erstaufforstung nach § 9 WaldG LSA in Langensalzwedel	04
- Nutzungsartenänderung nach § 8 WaldG LSA in Borstel/Uenglingen	04
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
- 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 "III. Erweiterung Johanniter – Krankenhaus im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	04
- 1. Fassung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ (DS VI/311) vom 07.12.2015	04
- 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	04
- Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2016 für die Hansestadt Stendal	05
<b>3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen	05
- Genehmigung der 1. Änderung vom 27.10.2015 zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)	05
<b>4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
- Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und -Plätzen (Sondernutzungssatzung)	05
- Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte	07
- Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	07
- 2. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte	08
- 2. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	08
- 1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“	08
- Satzung über den Dienst in der Wasserwehr (Wasserwehrsatzung) in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	09

### Landkreis Stendal

Mit Schreiben vom 21.12.2015 erhielt der Landkreis Stendal die:

#### „Genehmigung des Landesverwaltungsamtes der Ergänzung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 25.09.2014

1. Die am 24.09.2015 vom Kreistag beschlossene Ergänzung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 25.09.2014 wird genehmigt.“

Carsten Wulfänger  
Landrat



- Hauptsatzung

### Landkreis Stendal

#### Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 25.09.2014 zuletzt geändert am 24.09.2015

Inhaltsübersicht

#### I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

#### II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 3 Kreistag

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

§ 6 Beschließende Ausschüsse

§ 7 Beratende Ausschüsse

§ 8 Geschäftsordnung

§ 9 Landrat

§ 10 Beigeordnete/r

§ 11 Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte

§ 12 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

#### III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§ 13 Einwohnerfragestunde

§ 14 Bürgerbefragung

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

#### IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

#### V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

§ 18 Inkrafttreten

#### I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§1

**Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Stendal.“

Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.

§2

**Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1)

Das Wappen des Landkreises Stendal wird wie folgt beschrieben: Gespalten und halb geteilt, von in Silber ein roter goldenbewehrter Adler am Spalt, hinten oben in Blau ein dreiblättriges Kleeblatt, bewinkelt von drei silbernen Eichenblättern, hinten unten Schwarz drei goldene Rauten (2:1).

(2)

Der Landkreis Stendal führt eine Flagge wie nachfolgend beschrieben: blau-weiß gestreift mit aufgelegten Kreiswappen.

(3)

Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Landkreis Stendal“.

(4) Die Fremdnutzung des kreislichen Wappens bedarf der Genehmigung durch den Kreistag des Landkreises Stendal.

## II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

### §3

#### Kreistag

(1)

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.

(2)

Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### §4

#### Zuständigkeiten des Kreistages

In Ergänzung der im § 45 KVG LSA geregelten Aufgaben behält sich der Kreistag folgende Entscheidungen vor:

1.

Die Errichtung, Erweiterung, Reduzierung und Schließung von Einrichtungen des eigenen Wirkungskreises

2.

Stellungnahmen des Landkreises als Träger öffentlicher Belange, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt und in der Konsequenz Belange des Kreistages berührt werden.

3.

Der Kreistag entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 5000,00 Euro gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA.

### §5

#### Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. beschließende Ausschüsse:

- Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss,
- Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss

2. Der Landkreis Stendal bildet einen Jugendhilfeausschuss ( beschließender Ausschuss ) und dieser einen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung.

3. beratende Ausschüsse:

- Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur,
- Ausschuss für Schule, Sport und Kultur,
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus,
- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz,
- Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,
- Rechnungsprüfungsausschuss.

### §6

#### Beschließende Ausschüsse

(1)

Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(2)

Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss besteht aus sechs ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.

Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Ist auch der beauftragte Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss beschließt

- im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11, die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 11.

Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei den in Satz 1 genannten Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

- Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen- ausgenommen Bauleistungen- (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit der Wert des Auftrages den Betrag von 150,0 TEuro überschreitet.

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA bei

- Verfügung über Kreisvermögen über 200,0 TEuro bis 250,0 TEuro
- Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Landrat über 2,5 TEuro bis 25,0 TEuro
- Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und für den Abschluss von Vergleichen über 200,0 TEuro bis 250 TEuro

- Führung von Rechtsstreitigkeiten über 200,0 TEuro bis 250,0 TEuro oder von besonderer Bedeutung
- Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 50,0 TEuro bis 100,0 TEuro

(3)

Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.

Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Ist auch der beauftragte Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Finanz-, Haushalt- und Liegenschaftsausschuss beschließt

über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA, wie

- Verfügung über Kreisvermögen über 15,0 TEuro bis 200,0 TEuro
- Verzicht auf Ansprüche des Landkreises über 5,0 TEuro bis 200,0 TEuro
- Abschluss von Vergleichen über 25,0 TEuro bis 200,0 TEuro
- Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 15,0 TEuro bis 50,0 TEuro

Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss entscheidet über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 1000,00 Euro gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA.

(4)

Der Jugendhilfeausschuss hat zehn stimmberechtigte Mitglieder.

Seine Aufgaben, die weitere Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe -sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes.

### §7

#### Beratende Ausschüsse

(1)

Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

(2)

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

(3)

Die Ausschüsse bestehen aus sieben ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; dieser besteht aus fünf ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern.

Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4)

In folgende Ausschüsse werden zusätzlich durch den Kreistag jeweils sechs widerruflich sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur
2. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus
4. Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landwirtschaft
5. Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.

(5)

Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

### §8

#### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### §9

#### Landrat

(1)

Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Arbeitnehmern, die nicht in die Zuständigkeit des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses fallen. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer nach Satz 1 sowie die Festsetzung des Entgeltes.

(2)

Der Landrat ist zuständig für die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB bis zu einem Wert von 150 Teuro.

(3)

Der Landrat ist zuständig im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA, die folgende allgemeine Wertgrenze nicht überschreiten:

- Verfügung über Kreisvermögen bis 15 TEuro,

- Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Landrat bis 2,5 TEuro,
- Verzicht auf Ansprüche des Landkreises Im Einzelfall maximal bis 5 TEuro,
- Abschluss von Vergleichen bis 25 TEuro,
- Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins bis 15 TEuro.

(4)  
Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ist gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA der Landrat zuständig.  
Der Landrat entscheidet über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1000,00 Euro.

(5)  
Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Beigeordneten übertragen.

(6)  
Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

## § 10 Beigeordnete

(1)  
Der Landkreis hat einen Beigeordneten. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2)  
Daneben wird ein zweiter Beigeordneter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ist der allgemeine Vertreter des Landrates an der Vertretung gehindert, vertritt der zweite Beigeordnete den Landrat.

(3)  
Den Beigeordneten wird die Leitung eines Dezernates übertragen. Ihnen kann die Leitung eines Amtes übertragen werden.  
Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.

## § 11 Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte

(1)  
Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2)  
Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen

## § 12 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1)  
Über und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,0 TEuro überschreiten.

(2)  
Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 45 Abs. 4 KVG LSA sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150,0 TEuro überschreiten.

## III. ABSCHNITT Einwohner und Bürger

## § 13 Einwohnerfragestunde

(1)  
Der Kreistag sowie seine beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2)  
Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3)  
Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.

(4)  
Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort.

## § 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreisangelegenheiten (eigener Wirkungskreis). Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## § 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

## IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen

## § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1)  
Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2, im Büro des Kreistages während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) zugänglich gemacht.

(2)  
Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 im Büro des Kreistages zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung).  
Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(3)  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind mindestens drei Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung im „Generalanzeiger“ bekannt zu machen.

## V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

## § 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2001 zuletzt geändert am 04.10.2007 außer Kraft.

Stendal, den 23.12.2015



Carsten Wulfänger  
Landrat

Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 10 Abs. 2 KVG LSA)

## Landkreis Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Nutzungsartenänderung in der Gemarkung Langensalzwedel, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 8 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Größe von 1,9803 ha auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Langensalzwedel	1	58/5 tlw.
Langensalzwedel	1	90/3 tlw.

Langensalzwedel	1	90/10 tlw.
Langensalzwedel	1	90/15 tlw.
Langensalzwedel	1	93/1 tlw.
Langensalzwedel	1	93/5 tlw.

beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Nutzungsartenänderung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 16. Dezember 2015



*[Handwritten Signature]*  
Carsten Wulfänger  
Landrat

**Landkreis Stendal**

### Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Langensalzwedel, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung in der Größe von 2,4419 ha auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Langensalzwedel	1	35/5 tlw.
Langensalzwedel	1	35/6 tlw.
Langensalzwedel	1	35/12 tlw.
Langensalzwedel	1	42/3 tlw.
Langensalzwedel	1	42/4 tlw.
Langensalzwedel	1	90/3 tlw.
Langensalzwedel	1	113/1 tlw.
Langensalzwedel	1	208 tlw.

beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 16. Dezember 2015



*[Handwritten Signature]*  
Carsten Wulfänger  
Landrat

**Landkreis Stendal**

### Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Nutzungsartenänderung in den Gemarkungen Borstel und Uenglingen, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borstel	5	1
Borstel	6	194
Uenglingen	1	9/1
Uenglingen	1	12/1

In einer Größe von 1,80 Hektar beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Nutzungsartenänderung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 15. Dezember 2015



*[Handwritten Signature]*  
Carsten Wulfänger  
Landrat

**Hansestadt Stendal**

### 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 "III. Erweiterung Johanniter - Krankenhaus im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- hier:**
1. Fassung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 "III. Erweiterung Johanniter - Krankenhaus" (DS VI/311) vom 07.12.2015
  2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

zu 1. Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 07.12.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 "III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

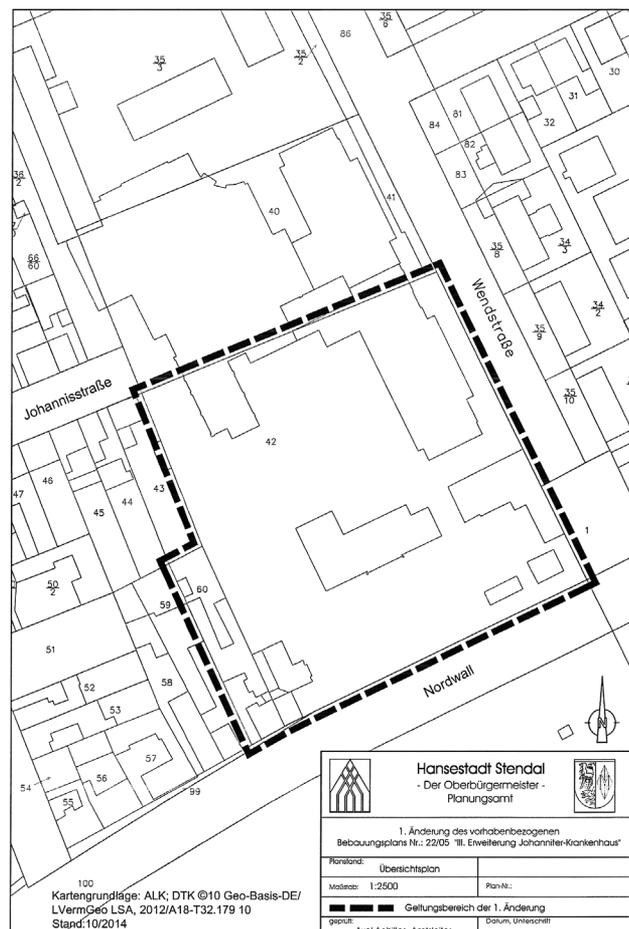
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den dritten Bauabschnitt des Johanniter-Krankenhauses geschaffen werden.

Die 1. Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Plangebietes um das Flurstück 60, den Rückbau verschiedener Altbauten, die Veränderung der Baugrenzen und die Veränderung der Geschossigkeit.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 "III. Erweiterung Johanniter- Krankenhaus" umfasst die Flurstücke 42 und 60 der Flur 50 der Gemarkung Stendal und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Begrenzung des Flurstückes 42,
- im Osten durch die östliche Begrenzung des Flurstückes 42,
- im Süden von der Nordgrenze des Nordwalls und
- im Westen von der West- und Nordgrenze des Flurstücks 60

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



zu 2. In derselben Sitzung (DS VI/312) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 07.12.2015 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 "III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus" gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit dem Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird in diesem Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) abgesehen.

Der Entwurf 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 "III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus" nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

**18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016**

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Montag, Mittwoch	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	07:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stendal, den 17.12.2015

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Hansestadt Stendal**  
Amt für Finanzwesen

## Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer - und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer - und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die Hansestadt Stendal und deren Ortsteile

a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v.H.
b) für die Grundstücke der Steuermessbeträge.	Grundsteuer B	390 v.H.

### Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2016 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2016 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungs-klassen

G 1 =	7,84 EUR = Reinigung 1x pro Woche
G 2 =	20,32 EUR = täglich
G 3 =	3,16 EUR = Reinigung 1x pro Monat
G 4 =	4,72 EUR = Reinigung 2x pro Monat
S 1 =	3,09 EUR = Reinigung 1x pro Woche
S 2 =	2,05 EUR = Reinigung 2x pro Monat.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 17.05., 15.08. und 15.11.2016 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2016 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

### Zahlungsaufforderung:

Die Steuer - und Gebührenpflichtigen, die kein SEPA - Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

**Kreissparkasse Stendal BIC NOLADE21SDL IBAN DE33810505553010000374**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1,39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Hansestadt Stendal, den 07.01.2016

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288-333) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhausen in seiner Sitzung am 27. Oktober 2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen vom 09.09.2014 beschlossen:

### Artikel - Änderungen

§ 4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat entscheidet über:

...

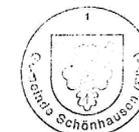
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 € übersteigt.

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen, den 27.10.2015

  
Holger Hazy Borowski  
Bürgermeister



**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**

## Genehmigung der 1. Änderung vom 27.10.2015 zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 09.09.2014

Mit Datum vom 09.12.2015 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) die

### 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 27.10.2015 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung, Beschluss-Nr.: 54 / 6 / X / 15, wurde geprüft.

Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des KVG LSA.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe).

  
Carsten Wulfänger  
Landrat



**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

## Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, und §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenge-

setzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (2) Die Satzung gilt für alle Bestandteile im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1-4 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) der o.a. Straßen.
- (3) Die Satzung gilt auch für Wochen- und Sondermärkte, Gastspiele von Schaustellern und nach Schaustellerart (Zirkusse).

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der in § 1 der Satzung bezeichneten Straßen, Gehwege und Plätze nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

## § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen nicht für:

- (1) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerschächte, Markisen, Vordächer und Wandschutzstangen,
- (2) Werbeanlagen soweit sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von höchstens 5 m<sup>2</sup> einnehmen,  
  
wenn durch die bauliche Anlage auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m verbleibt bzw. sie im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,00 m einnehmen.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## § 4 Erlaubnispflicht

- (1) Alle nicht in § 3 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis.
- (2) Erlaubnisanträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Fläche anzugeben. Der Erlaubnisgeber kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird widerruflich und befristet erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz von Straßen, Gehwegen und Plätzen erforderlich ist.
- (4) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit, erfolgt die Vergabe der Fläche nach Ermessen des Erlaubnisgebers. Einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

## § 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Sondernutzung ist so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straße, Gehwege und Plätze eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserführung, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Weiterhin hat er dem Erlaubnisgeber alle Kosten zu ersetzen, die diesen durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür können bei Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (4) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

- (5) Die Verpflichtung, anderer beteiligte Behörden oder Stellen zu informieren oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Wochen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Soweit erforderlich, sind Straßen, Gehwege und Plätze zu reinigen.
- (7) Das Anbringen von anlassbezogenen Werbeplakaten (Plakatierungen) darf nicht an Leitplanken, Verkehrsschildern oder anderen Verkehrsleitvorrichtungen erfolgen. Die Dauer der Plakatierung darf 4 Wochen nicht überschreiten.

## § 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen entgegensteht.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus folgenden Gründen widerrufen werden, wenn:
  - a) die Voraussetzungen für die Erlaubnis nachträglich wegfallen,
  - b) Bedingungen und Auflagen durch den Erlaubnisinhaber nicht erfüllt werden
  - c) die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht gezahlt wird.

## § 7 Haftung

- (1) Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt der Erlaubnisgeber keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Erlaubnisgeber und Dritten für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrig oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals oder der Anlagen ergeben.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (4) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind ihr der Versicherungsschein und der letzte Beitragszahlungsnachweis vorzulegen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis, bei Sperrung, Änderung der Umstufung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

## § 8 Gebühren

Für die Sondernutzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung und der Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

## § 9 Übergangsregelungen

Bereits erteilte und noch gültige Sondernutzungserlaubnisse haben Bestand.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 Abs. 2 und 1 sowie § 4 Abs. 1 ohne vorherige Erteilung der Erlaubnis die Sondernutzung ausübt
  2. entgegen § 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 nicht den erteilten Auflagen und Bedingungen nachkommt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 Sondernutzungen nicht vorschriftsmäßig einrichtet,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen eingebauten Einrichtungen sorgt und Schäden am Straßenkörper und Anlagen vermeidet,
  5. entgegen § 5 Abs. 6 nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung nicht ein-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Januar 2016, Nr. 1

stellt, nicht alle von ihm erstellten Einrichtungen und Gegenstände innerhalb von 3 Wochen entfernt und nicht den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herstellt,

- 6. entgegen § 5 Abs. 7 das Anbringen von Werbeplakaten erfolgt und die Dauer der Plakatierung von 4 Wochen überschreitet
- 7. entgegen § 6 eine Sondernutzung erfolgt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den 16.12.2015

*R. Böhm*  
Brohms  
Bürgermeister



### Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro		
		jährlich	monatlich	täglich
<b>1. Aufführungen und Veranstaltungen (Dorf-, Vereins- und Stadtfeste)</b>				
1.1	Imbisswagen bzw. Stand ohne alkoholische Getränke	pro m <sup>2</sup>		3,00
1.2	Imbisswagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m <sup>2</sup>		6,00
1.3	Getränkewagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m <sup>2</sup>		5,00
1.4	Stuhlaufstellung auf Freischankflächen	je Sitzplatz		0,50
1.5	Informationsstände ohne Verkauf	pro m <sup>2</sup>		2,00
1.6	Informationsstände mit Verkauf	pro m <sup>2</sup>		3,00
1.7	Tanz-, Schank- und Kaffeezelte	pro m <sup>2</sup>		0,10
1.8	Fahrgeschäfte/Karussells	pro m <sup>2</sup>		0,10
1.9	Showbühnen	pro m <sup>2</sup>		0,10
1.10	Zirkusunternehmen	pro m <sup>2</sup>		1.Tag 0,10 jeder weitere Tag 0,03
<b>2. Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen</b>				
2.1	Imbisswagen bzw. Stand ohne alkoholische Getränke		25,00	1,00
2.2	Imbisswagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m <sup>2</sup>	50,00	3,00
2.3	Getränkewagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m <sup>2</sup>	40,00	2,00
2.4	Stuhlaufstellung auf Freischankflächen	je Sitzplatz		0,75 0,50
2.5	Informationsstände ohne Verkauf	pro m <sup>2</sup>		1,00 0,50
2.6	Informationsstände mit Verkauf	pro m <sup>2</sup>	20,00	1,00
2.7	Warenaufsteller	pro m <sup>2</sup>	30,00	1,00
2.8	Dienstleistungseinrichtungen Automaten	pro m <sup>2</sup>	30,00	
<b>3. Waren und Angebotsanlagen vor Stätte der Leistung</b>				
3.1	Werbeaufsteller	pro m <sup>2</sup>	20,00	2,00
3.2	Fahrradständer mit Werbung	pro m <sup>2</sup>	20,00	2,00
3.3	Fahrradständer ohne Werbung	pro m <sup>2</sup>	10,00	1,00
3.4	Werbeanlagen mit einer Werbefläche von über 5 m <sup>2</sup> die nicht mehr als 0,15 m <sup>2</sup> in den Verkehrsraum hineinragen	pro m <sup>2</sup>	50,00	6,00
4.	Lagerung von Baumaterialien sonstigen Gegenständen	pro m <sup>2</sup>		0,25
5.	Aufgrabungen und Aufschachtungen	pro m <sup>2</sup>		0,25

6.	Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen	Lfd. m			0,25
7.	<b>Container</b>				
7.1	bis 3 m <sup>3</sup>				3,00
7.2	bis 10 m <sup>3</sup>				5,00
7.3	Abrollcontainer				8,00
8.	Plakatierungen	pro Stück		18,00	0,70

### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz (StrG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 der Sondernutzungssatzung vom 16.12.2015 bleiben gebührenfrei.

#### § 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (2) Die nach dem Gebührenverzeichnis jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmeter oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr, wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (4) Kosten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Wasser – und Stromzufuhr werden auf den Gebührenschuldner umgelegt.
- (5) Für die Sondernutzung kann die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angemessene Vorstüsse und Sicherheiten verlangen.
- (6) Für die Erlaubniserteilung wird neben der Sondernutzungsgebühr auch eine Verwaltungsgebühr nach Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhoben.

#### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
  1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisinhaber und dessen Rechtsnachfolger,
  3. derjenige der die Sondernutzung ohne die nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt,
  4. die ausführende Baufirma oder der Bauherr.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erteilung der Erlaubnis ausgeübt, wird eine Gebühr mit deren Beginn erhoben.
- (3) Ist der Beginn nicht feststellbar, wird die Gebühr für die Sondernutzung ab dem Zeitpunkt der Feststellung erhoben.
- (5) Die Gebühren sind fällig:
  1. Für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  2. Für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des Jahres.
- (6) Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit in Kraft treten der Satzung, Gebühren die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

## § 5

### Billigkeitsmaßnahmen/Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungen entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte).
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann auf Antrag Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 3 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (5) Gebührenfreiheit wird gewährt:
  1. für Sondernutzungen der öffentlichen Hand,
  2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
  3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozial caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
  4. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wahlgruppen.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den 16.12.2015

  
Brohm  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## 2. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

### Artikel 1

#### Friedhofssatzung der Ortschaft Birkholz

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Birkholz vom 26.06.2014 beschlossen:

## § 1

### Änderungen

#### III. Grabstätten

1. Der § 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

#### Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) anonyme Urnenreihengabstätte
- f) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage
- g) Ehrengrabstätten

2. Der § 20 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

#### Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) anonymer Urnengemeinschaftsanlage
  - d) halbanonymer Urnengemeinschaftsanlage
- (6) In halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Stein gekennzeichnet. Die Platte hat eine Größe von 0,30 m x 0,30 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

  
Brohm  
Bürgermeister



Tangerhütte, den 16.12.2015

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## 2. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Artikel 1

#### Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Birkholz

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288, 340) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Birkholz vom 26.06.2014 beschlossen:

## § 1

### Änderungen

1. Der § 5 Nr. 3. der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

#### Grabnutzungsgebühren

- d) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage 120,00 Euro

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

  
Brohm  
Bürgermeister



Tangerhütte, den 16.12.2015

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### 1. Änderung

#### der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf seiner Sitzung vom 16.12.2015 die folgende 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:

## § 1

### Änderungen

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 08.07.2015 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Umlagepflicht wird wie folgt geändert:

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### § 6 Umlagemaßstab wird um Punkt 2 ergänzt:

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt lt. 2. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ 10 v.H.

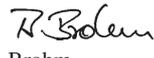
#### § 7 Umlagesatz wird um Punkt (2) ergänzt:

- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beim Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt für 2015 19,1616 EUR/ha.

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Tangerhütte, den 16.12.2015

  
Brohm  
Bürgermeister



Tangerhütte, den 16.12.2015

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Satzung

#### über den Dienst in der Wasserwehr (Wasserwehrsatzung) in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBL LSA S. 492) sowie den §§ 8 Abs. 1 und 30, 31 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 16.12.2015 nachfolgende Satzung über den Dienst in der Wasserwehr in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind erfahrungsgemäß regelmäßig von Hochwasser und Eisgefahren bedroht. Aus diesem Grunde richtet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eine Wasserwehr ein. Nähere Bestimmungen dazu werden in dieser Satzung geregelt.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Territorium der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mit den Ortschaften Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge

### § 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wasser- und Eisgefahren (Wasserwehr) ein. Die Arbeit dieser Wasserwehr schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, gemäß § 14 des Wassergesetzes LSA verpflichtet ist. Aus allen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind Mitglieder für die Wasserwehr zu gewinnen.
- (2) Maßnahmen der Wasserwehr sind zur Unterstützung der Wasserbehörde unbedingt notwendig, wenn durch Hochwasser, Eisgefahr und andere Ereignisse, Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes in Überschwemmungsgebieten bedroht sind (Wassergefahr) oder das Schadensereignis bereits eingetreten ist.
- (3) Die Wasserwehr gliedert sich auf in den Leiter der Wasserwehr, dessen Stellvertreter, die Leiter und Stellvertreter in den einzelnen Deichabschnitten und die Personen im Wach- und im Hilfsdienst.

Die Deichläufer im Wachdienst haben ihren Deichabschnitt genau zu kennen. Im Hochwasserfall muss der zugeordnete Deichabschnitt kontinuierlich kontrolliert werden.

- (4) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 2 Absatz 2 dieser Satzung beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält hierfür die erforderlichen Hilfsmittel bereit. Diese sind im beigefügten Organisationsplan aufgeführt.

Ab Ausrufen der Alarmstufe II werden außerdem konkrete Einsatzpläne für die Deichläufer von den Einsatzleitern der Deichabschnitte erstellt.

- (5) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO vom 25.11.2014 (GVBL LSA S. 489) und in der Hochwassermeldeordnung vom 01.12.2014 (MBL S. 587) genannten Hochwassermeldepegel ergeben sich ab Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr folgende unterstützende Aufgaben:

#### 1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandentwicklung oder Eisführungen und Einschätzung einer möglichen Gefahr für die Bevölkerung sowie für Hab und Gut
- b) Beobachtung und Beurteilung der Deiche / Dämme, Ufermauern Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.
- c) Überwachung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.)

#### 2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser und Eisgefahr

- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkudung und Verstärkung
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen und dgl.)
- d) bei der Sicherung und der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude
- e) Unterstützung bei der Sicherung von Brücken
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der EG Stadt Tangerhütte

Die Wasserwehr kann auch an allen sonstigen Gewässern in Überschwemmungsgebieten und an anderen vom Hochwasser betroffenen Orten und Schwerpunkten im Territorium der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eingesetzt werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über den jeweiligen Einsatz entscheidet der Bürgermeister als Leiter der Wasserwehr.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

- (6) Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Landkreises Stendal für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Organisations- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens einmal jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekanntzugeben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

- (7) Der Organisationsplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung der vom Bürgermeister bestimmten Führungskräfte, deren Stellvertreter und weiterer Mitglieder der Wasserwehr
- den Versammlungsort im Falle der Alarmierung.
- die Art der Alarmierung.
- die Bezeichnung und Beschreibung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen.
- das Verzeichnis und die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
- die persönliche Ausrüstung
- die Ablösung und Versorgung
- die Nachrichtenübermittlung
- den Schadenersatz für jedes einzelne Mitglied der Wasserwehr

Der Organisationsplan ist ortsüblich bekanntzumachen.

- (8) Der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.
- (9) In Abstimmung mit der Wasserbehörde ist mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft der Wasserwehr zu organisieren. Diese Zusammenkünfte dienen zu Schulungszwecken, zum Erfahrungsaustausch und zur Auswertung der Einsätze.

Ebenso nehmen die Abschnittsleiter der Deichabschnitte bzw. deren Stellvertreter an zentralen Wasserwehrsicherungen teil.

### § 3 Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist der Leiter der Wasserwehr und damit für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung beschriebenen Gefahren zuständig.

Er ruft entsprechend § 2 Abs. 4 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

- (2) Der Leiter der Wasserwehr bzw. die von ihm beauftragten Einsatzkräfte leiten den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Sie haben den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

### § 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann folgende Personen zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
  - die nach § 30 KVG LSA zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger
  - Mitarbeiter der Verwaltung sowie alle Arbeiter und Angestellte der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

- (2) Die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Die Berufung enthält:

- die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- den Beginn und sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht
- den Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten

Diesen Einsatzkräften ist der aktuelle Hochwasser- und Einsatzplan sowie der Organisationsplan auszuhändigen.

- (3) Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger können den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen.

Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder anderweitige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

- (4) Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind nach Prüfung vorrangig zu bestellen, sofern sie den Anforderungen zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben entsprechen.

## § 5

### Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 bestellten Personen haben gem. § 35 KVG LSA Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte.

Die Ansprüche sind schriftlich nachzuweisen und werden nur in nachgewiesenem Umfang ersetzt.

- (2) Die Ansprüche auf Ersatz von Fahrtkosten und Verdienstausschlag sind nicht übertragbar und erlöschen 1 Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.
- (3) Für den Ersatz von Sachschäden findet die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 2.11.2012, MBL LSA S. 585) entsprechend Anwendung. Materielle Schäden, die im Zuge der Tätigkeit in der Wasserwehr entstehen, werden auf Antrag ersetzt. Die Ansprüche erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind. Vorsatz ist vom Ersatz ausgeschlossen.

Für Personenschäden, die nachweislich durch Vorsatz verursacht wurden, haftet die EG Stadt Tangerhütte nicht.

- (4) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Selbständigen wie z.B. Gewerbetreibende, Angehörige freier Berufe usw. wird auf Antrag der nachgewiesene Einnahmeverlust, der durch Zeitverlust im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entstanden ist, beglichen.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

## § 6

### Zahlungsweise

- (1) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten Auslagen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten, Dienstaufwandsentschädigungen usw. werden entsprechend den Zahlungsmodalitäten auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Konto gezahlt. Eventuell zu viel gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten oder werden verrechnet. Der Empfänger der oben genannten Aufwandsentschädigungen hat der Gemeinde die notwendigen Kontodaten mitzuteilen und ggf. zu aktualisieren. Barauszahlungen erfolgen nicht.
- (2) Für die steuerliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Beträge sind die Empfänger verantwortlich. Der Erlass des MI vom 09.11.2010 (MBL LSA S. 638) geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBILSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 14 des Wassergesetzes LSA in Verbindung mit § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt

oder

2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 € geahndet werden.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## § 8

### Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 9

### Bekanntmachung/Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 03.04.2013 außer Kraft.  
Tangerhütte, den 03.04.2013



Brohm  
Bürgermeister

Tangerhütte, den 16.12.2015

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31